



über ^{6³/2}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

142

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernent für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für
Umwelt, Energie und Sauberkeit

30 . Januar 2015

Bestandskontrolle bei Nilgänsen
Beschluss-Nr. 0165 vom 02.12.2014, (Vorlagen-Nr. 14-F-33-0127)

1. Ziffer 2 des Antrages ist angenommen.
2. Ziffer 1 des Antrags ist durch Aussprache erledigt.

Ziffer 2 des Antrages:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss zu erläutern, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung zur Jagd auf Nilgänse in Parkanlagen und anderen Flächen innerhalb des Stadtgebiets möglich bzw. erforderlich sein könnte.

Berichtstext (des Dezernates VII)

In den Wiesbadener Jagdrevieren findet bereits die Bejagung der Nilgänse statt.

Anhand der Jahresstreckenmeldungen ist ein stetiger Anstieg der Nilganspopulation im Bereich der Jagdreviere zu erkennen.

So wurden im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die Jagdpächter folgende Streckenzahlen gemeldet:

54 Nilgänse in 2011/12
68 Nilgänse in 2012/13
73 Nilgänse in 2013/14

Die Zahlen für das Jagdjahr 2014/2015 liegen erst mit Abschluss der Streckenlisten ab Ende Februar 2015 vor.

Folgende rechtliche Grundlagen können für eine Ausnahmegenehmigung zur Jagd auf Nilgänse in Grünanlagen und anderen Flächen herangezogen werden:

Gemäß § 5 Abs. 4 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) i.V.m. § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) kann die Jagdausübung in befriedeten Bezirken, wie z.B. in den Parkanlagen im Innenstadtbereich, von der unteren Jagdbehörde durch Verwaltungsakt ausnahmsweise gestattet werden, falls sichergestellt werden kann, dass die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung nicht gestört und das Leben von Menschen nicht gefährdet würde.

Eine solche Ausnahmeregelung kann insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung kranken Wildes oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts ihre Begründung finden. Grundlage können auch Maßnahmen sein, um das Wild gesund und zahlenmäßig so zu halten, dass es keinen übermäßigen Schaden verursacht (Wildhege).

Ebenso kann die Behörde die Jagdausübung im Einzelfall anordnen soweit dies zur Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Nilgänse gelten seit 2011 als bejagbares Wild. Die Möglichkeit der Bejagung besteht von September bis Mitte Januar.

Mögliche mildere Mittel wie z.B. die Wegnahme von Eiern der Nilgänse wurden mit dem Veterinäramt diskutiert mit dem Ergebnis, dass die Wegnahme der Gelege kritisch gesehen wird. Die Nilgänse brüten mehrfach (bis zur 3-mal) im Jahr und dies meist in versteckter oder nicht zu erreichender Lage. Werden einem brütenden Paar die Gelege weggenommen, erfolgt umgehend eine Nachbrut. Dies kann zu spät schlüpfenden Jungen führen, was aus Sicht des Tierschutzes als bedenklich angesehen wird.

Auch das Einfangen der Vögel ist tierschutzrechtlich kritisch aufgrund der hohen Verletzungsgefahr.

Ein großes Problem ist das nicht artgerechte Füttern. Hierdurch kommt es zur Verfettung der Vögel und das Überangebot steigert die Brutfolge. Die Kontrollen und die Durchsetzung des Fütterungsverbots (§ 8 Gefahrenabwehrverordnung), die durch das Ordnungsamt erfolgen, sind insofern Maßnahmen, die in der Folge einer Überpopulation entgegnen können.

Darüber hinausgehend wird auch von Seiten des Veterinäramtes im Grundsatz eine ordnungsgemäße Bejagung während der Jagdzeit als das geeignete Mittel angesehen, wenn populationsbegrenzende Maßnahmen getroffen werden müssen.

Der unteren Jagdbehörde ist das arttypische aggressive Verhalten der Gänse gegenüber anderen Wasservögeln bekannt. Jedoch liegen keine konkreten Beschwerden zu besonderen Vorkommnissen in den Wiesbadener Grünanlagen vor, so dass hieraus aktuell keine Gründe bestehen, in den Bestand der Nilgänse regulierend einzugreifen.

Auch liegen der Behörde keine genauen Bestandszahlen zu den in den Parkanlagen vorkommenden Nilgänsen vor. Diese Daten sind erforderlich, um die Notwendigkeit einer Bejagung zu begründen. Eine Bestandserhebung bis zum Beginn der Jagdzeit am 1. September würde dann auch den Zuwachs der Nilgänse durch die anstehende Brutzeit berücksichtigen. Die Erhebung könnte mit Unterstützung des Grünflächenamtes durchgeführt werden. Die erhobenen Daten sollten von der unteren Jagdbehörde und dem Veterinäramt ausgewertet werden und auf Notwendigkeit der Regulierung geprüft werden.

Sollten massive Beschwerden an die untere Jagdbehörde gerichtet werden und ein Eingreifen aufgrund der Erhebung erforderlich sein, ist die Bestandsregulierung innerhalb der Jagdzeit ab 1. September bis 15. Januar durch selektiven Abschuss der Nilgänse unter Beteiligung der jeweiligen Fachämter denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.